



DER STADT WIEN

dogevernit

2 1, SEP. 2007

PGL-043FT-2007LOCCL-KYPLAT

Beschluss-(Resolutions-)antrag

AB

der ÖVP-Abgeordneten Dr. Wolfgang ULM, DI Roman STIFTNER, Robert PARZER und Mag Wolfgang GERSTL, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 21.9.2007 zu Post 3 der Tagesordnung.

betreffend Waste Watcher als Keimzelle eines neuen kommunalen Ordnungsdienstes

Mit dem zur Beschlussfassung anstehenden Wiener Reinhaltegesetz wird eine eigene, neue kommunale Überwachungstruppe ("Waste Watcher") installiert, die auf Streitgängen bzw. Streitenfahrten die Einhaltung der Reinhaltungsbestimmungen auf öffentlichem Grund überwachen soll. Selbstverständlich ist diese Truppe unbewaffnet.

Das Personal dieser Truppe wird aus dem Personalstand der MA 48 rekrutiert und auch mit eigenen Dienstwägen ausgestattet.

Die Waste Watcher sind – liest man das Wiener Reinhaltegesetz im Detail – die Keimzelle einer neuen kommunalen Ordnungstruppe, welche in Zukunft die Einhaltung vieler öffentlichrechtlicher Bestimmungen (betr. Sauberkeit, ruhender Verkehr, etc.) überwachen und die Polizei diesbezüglich entlasten wird. Die bestens ausgebildeten Polizisten werden sich dann wieder verstärkt der Bekämpfung der Kriminalität und der öffentlichen Sicherheit widmen können.

Endziel bei der Schaffung eines einheitlichen Wiener kommunalen unbewaffneten Ordnungsdienstes muss die Zusammenführung der bereits bestehenden kommunalen Dienste sein (Parksheriffs, etc.).

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschaftschaf

Beschlussantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

Angesichts des Beschlusses des Wiener Reinhaltegesetzes, welches die Installieinungsind Stadtsenat eigenen kommunalen Überwachungsdienstes ("Waste Watchers") vorsieht, fordert der Wiener Landtag als mittelfristiges Ziel die Schaffung eines einheitlichen kommunalen Wiener Ordnungsdienstes.

Der einheitliche kommunale Wiener Ordnungsdienst sollte vor allem folgende Aufgeben übernehmen:

- Kontroll- und Aufsichtsaufgaben als allgemeiner Ordnungsdienst im öffentlichen Raum
- Kontrolle des ruhenden Verkehrs und der Parkraumbewirtschaftung auf Basis der landesgesetzlichen Bestimmungen
- Kontrolle der Reinhaltung von Straßen mit öffentlichem Verkehr und der öffentlich zugänglichen Grünflächen auf Basis der landesgeserzlichen Bestimmungen

Sicherung der Schulwege und des Umfeldes von Schulen.

Aufsicht in den Stationen und Haltestellen der Wiener Linien

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstirfmung verlangt.

Wien, 21.9.2007